

Aufgrund von § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S. 26, 58), in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 30.11.2010 wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

Geschäftsordnung des Stiftungsrats der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 14. Juli 2015

§ 1 Einberufung des Stiftungsrats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein. Es sollen jährlich mindestens vier ordentliche Sitzungen stattfinden. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, die Vertreterin oder der Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sowie die Präsidentin oder der Präsident dies beantragen.

(2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe von Ort und Datum sowie einer vorläufigen Tagesordnung und den Beratungsunterlagen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie muss den Stiftungsratsmitgliedern, den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Beauftragten oder dem Beauftragten für Behinderte, sowie den Vertreterinnen und den Vertretern der Personalräte und dem studentischen Mitglied des Senats an der Universität, soweit diese nicht nach § 7 Abs. 6 Satz 2 der Satzung von der Teilnahme ausgeschlossen wurden, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugesandt werden. Die Beratungsunterlagen können in Ausnahmefällen auch in Form von Tischvorlagen in der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Im Rahmen der Mitwirkung bei Berufungsverfahren gemäß § 16 StiftG-EUV ist den Mitgliedern des Stiftungsrats Gelegenheit zur Einsicht in die erforderlichen Beratungsunterlagen zu gewähren. Als Beratungsunterlagen sind zumindest der zusammenfassende Bericht aus der Berufungskommission, das Senatsprotokoll und ein Prüfvermerk zur Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens zu versenden.

(4) Der Stiftungsrat richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats teil, soweit nicht der Stiftungsrat etwas Anderes beschließt. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Stiftungsratssitzungen. Ihr oder ihm obliegt

ferner die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrats in rechtsaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Universität. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist arbeits- und dienstrechtlich der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie fachlich in allen Angelegenheiten allein dem Vorsitzenden des Stiftungsrats unterstellt.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats aufgestellt und ist den in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen mit den Beratungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung auf dem Postweg zuzusenden.

(2) Bei Anträgen und sonstigen Anmeldungen zur Tagesordnung ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Tagesordnung zu benennen. Sie oder er übernimmt die Berichterstattung im Stiftungsrat zu dem von ihr oder ihm beantragten Punkt der Tagesordnung. Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form bei der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats vorliegen. Etwaige Unterlagen sind beizufügen. Anträge und sonstige Anmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrats oder der Präsidentin oder des Präsidenten können zu Beginn der Sitzung zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Stiftungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Bezugsgröße für die Mehrheit berücksichtigt. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. Der Antrag ist möglichst schriftlich als Tischvorlage vorzulegen und die Dringlichkeit zu begründen.

§ 3 Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrats. Ist sie oder er verhindert, so leitet die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats fest. Diese ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Vertreterin oder der Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums anwesend ist. Der Stiftungsrat gilt als beschlussfähig, wenn sich die Anzahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(3) Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung können nur zu Beginn der Sitzung erhoben werden. Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet der Stiftungsrat mit der

Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Bezugsgröße für die Mehrheit berücksichtigt. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. Mängel der Einberufung gelten als geheilt, wenn weder die anwesenden Mitglieder in der Sitzung noch die abwesenden Mitglieder des Stiftungsrats unverzüglich nach Kenntnisnahme des Mangels Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung erheben.

(4) Eine endgültige Tagesordnung ist sodann zu beschließen.

(5) Die oder der Vorsitzende erteilt grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen.

(6) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag, über den abgestimmt werden soll, im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller entscheidungsreif zu formulieren.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu fertigen, welches den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis aus der Sitzung wiedergibt. Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen muss nur dann festgehalten werden, wenn dies durch ein Mitglied des Stiftungsrats beantragt wird.

(8) Das Protokoll, ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist an die Mitglieder des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands, die Gleichstellungsbeauftragte, die Beauftragte oder den Beauftragten für Behinderte sowie die Vertreter der Personalräte an der Universität mit dem Hinweis zu übersenden, dass es als genehmigt gilt, soweit nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang ein Berichtigungsantrag bei der oder dem Vorsitzenden gestellt wird. Über Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll, ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 4 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Bezugsgröße für die Mehrheit berücksichtigt. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

§ 5 Rücktritt und vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds

Der Rücktritt eines bestellten Mitglieds des Stiftungsrats, ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Kenntnis zu geben. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so

wird seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitglieds nimmt dessen Aufgaben so lange wahr, bis die Nachfolgerin oder der Nachfolger bestellt ist. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet mit Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers automatisch.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse des Stiftungsrats, Entscheidungen des Stiftungsvorstands oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die an Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen oder zu Sitzungen des Stiftungsrats hinzugezogen werden sowie für die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stiftungsrats der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 30.11.2010 mit diesem Tage außer Kraft.